

Ausschluss vom Wohngeld

Nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind Personen,

- die lediglich darlehensweise Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II erhalten
- denen ein Betrag in Höhe des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 SGB XII von den eigenen Einnahmen belassen wird
- die grundsätzlich einmalige Leistungen erhalten, z. B. nach § 31 SGB XII
- die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII erhalten – insbesondere z. B. Übernahme von Mietschulden
- bei denen bei der Leistungsberechnung **keine Kosten der Unterkunft** berücksichtigt wurden
- die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, nicht selbst Leistungsempfänger nach dem SGB XII oder SGB II sind, aber ausreichendes Einkommen **nicht** zur Verfügung steht; um – über einen eigenen Bedarf hinaus – den Bedarf der anderen Mitglieder ganz oder teilweise abzudecken (z. B. Altersrentner)

Vom Wohngeld ausgeschlossen ist

- der Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II und die bei der Bedarfsermittlung des ALG II-Anspruches berücksichtigten Personen (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)
- der Empfänger von Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II – Zuschuss zu den Unterkunftskosten für allein wohnende Auszubildende (BAföG – und BAB-Empfänger)
- der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- der Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- der Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen und Grundsicherungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz